

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 UKI 7/24

Verkündet am 28.08.2025

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Randolph Fries,
Herrenstraße 14, 30159 Hannover

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

freenet.de GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
kamp 4, 22297 Hamburg

Deelbögen-

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2025 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwi-
derhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ord-
nungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu voll-
strecken an den Geschäftsführern, künftig zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge zur kostenpflichtigen Nutzung eines E-Mail-Postfachs, die mit Ver-
brauchern geschlossen werden, die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel als Allge-
meine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden und sich auf die Bestim-

mung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen

„[Die mtl. Kosten betragen 3,49 € bei einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten]. Automatische Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate, wenn keine Kündigung spätestens 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt.“

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich des Urteilsausspruchs zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 € und hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger, ein Verbraucherverband, begehrt die Unterlassung der Verwendung einer Angabe zur Vertragsdauer.

Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet Verbrauchern u.a. kostenpflichtige Verträge für die Unterhaltung eines E-Mail-Postfachs an.

Die Beklagte versandte im Juni 2024 einen E-Mail-Newsletter an ihre Kunden (Anlage K 1), in dem sie für ihr Produkt „freenet Mail start“ mit folgendem Text warb:

„du willst im Sommer doch sicherlich ganz entspannt bleiben.

Das sollte auch für dein Postfach gelten!

Sichere dir freenet Mail start und schalte so alle

Werbeanzeigen noch heute aus. Dazu gibt es 7 GB E-Mail-

und 50 GB Cloud-Speicher, damit du deine E-Mails, Fotos und

Dokumente immer parat hast.“

Am Ende der Mail wurde in kleinerer Schrift hinter einem Sternchen erklärt:

*„*freenet Mail start*

Die mtl. Kosten betragen 3,49 € bei einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Automatische Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate, wenn keine Kündigung spätestens 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt. Der Gesamtbetrag ist zum Beginn der Vertragslaufzeit insgesamt zu entrichten.“

Der Kläger mahnte die Beklagte wegen dieses E-Mail-Newsletters mit Schreiben vom 08.07.2024 ab (Anlage K 2). Die Konzernmutter der Beklagten, die freenet AG, teilte mit Schreiben vom 25.07.2024 für die Beklagte mit, dass es sich bei der Formulierung in dem E-Mail-Newsletter um ein redaktionelles Versehen gehandelt habe (Anlage B 1). Die Beklagte beglich die Abmahnkosten, verweigerte aber die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Gleichwohl nahm die Beklagte die Abmahnung des Klägers zum Anlass, sämtliche alten Dokumentenvorlagen für den Werbe-Newsletter ausschließlich in einem pass- und kennwortgeschützten Aktenmanagement von SAP abzuspeichern, auf das kein Mitarbeiter der Beklagten mehr Zugriff hatte. Ferner wies die Beklagte ihre Mitarbeiter darauf hin, nur noch aktuelle Formulierungsvorlagen zu Werbezwecken zu verwenden.

Der Kläger ist der Ansicht, dass es sich bei der streitgegenständlichen Angabe

„Automatische Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate, wenn keine Kündigung spätestens 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt.“

um eine Vertragsbedingung und damit um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 1 UKlaG handele und keine reine Werbeaussage mit lediglich informatorischem Charakter vorliege.

Eine (rechtlich verbindliche) Vertragsbedingung liege vor, wenn ein im Vertrag enthaltener Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei dem Empfänger den Eindruck hervorrufe, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen oder vorvertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden.

In Bezug auf die Halbsätze „Automatische Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate“ sowie „Kündigung spätestens 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit“ gebe die Beklagte aus objektiver Sicht eines verständigen Durchschnittsadressaten eine vertragliche Geschäftsbedingung wieder. Jedenfalls ein erheblicher Teil der Adressaten nehme an, die Beklagte hebe die automatische Vertragsverlängerung und das Kündigungserfordernis bzw. die Kündigungsfrist im Vorfeld des eigentlichen Bestellvorgangs hervor, um sicherzustellen, dass dies rechtzeitig vor der Bestellung von den Kunden zur Kenntnis genommen werde. Es sei unstreitig, dass viele Kunden sodann von einer stillschweigenden Verlängerung des Vertrages um weitere 12 Monate (gemäß der früheren Rechtslage) und dem eindeutigen Wortlaut der Klausel ausgingen und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von ihrer jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von höchstens

einem Monat keinen Gebrauch machten. Die Einbettung des Hinweises in werbliche Anpreisungen wie etwa „Komm sorgenfrei durch den Sommer, Jens!“ oder „Das sollte auch für dein Postfach gelten!“ sowie die Wiedergabe der Bedingung im Vorfeld des Bestellvorgangs änderten an dieser rechtlichen Einordnung nichts. Der Kläger beruft sich insoweit auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt (WRP 2025, 506), wonach auch die Wiedergabe einzelner Geschäftsbedingungen außerhalb des eigentlichen Vertragsschlusses von § 1 UKlaG erfasst sei, sofern diese aus objektiver Sicht den Inhalt des (ggf. späteren) Vertrags wiedergäben.

Der Kläger ist der Meinung, dass es auf die äußere Gestaltung und die Stellung der Werbe-E-Mail nicht ankomme, sodass auch der Hinweis der Beklagten, dass sich die angegriffene Angabe am Ende der Seite mit einem Sternchen-Text befinde, nicht verfange. Denn entscheidend sei die rechtlich verbindliche Aussage in diesem Sternchen-Text, mit der Verbrauchern gegenüber letztlich eine – wenngleich rechtlich fehlerhafte – vertragliche Bestimmung benannt werde, die aus Sicht des rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden zum Vertragsinhalt gemacht werden solle. Insofern komme es auch nicht darauf an, dass die Beklagte angeblich zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt habe, den streitgegenständlichen rechtlichen Hinweis zum Gegenstand eines Vertrages zu machen und sich darauf zu berufen. Auch könne dahinstehen, ob die Klausel wirksam in den Vertrag einbezogen sei. Denn ausreichend sei bereits die Nutzung im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

Vor diesem Hintergrund könne ebenfalls dahinstehen, was die Beklagte angeblich seit dem 01.03.2022 in ihren Verträgen, auf der Bestellstrecke und in sonstigen AGB zur Mindestvertragslaufzeit und Kündigungsfrist geregelt habe. Denn dies als zutreffend unterstellt bestünde jedenfalls ein Widerspruch zu der angegriffenen Formulierung im E-Mail-Newsletter. Zwei einander widersprechende AGB-Klauseln innerhalb desselben umworbenen Vertrages führten zur Intransparenz der Klauseln. Dem Durchschnittskunden könne nicht zugemutet werden, solche divergierenden Aussagen zunächst einer rechtlichen Prüfung unterziehen zu lassen, um sicher sein zu können, welche der beiden Aussagen denn im konkreten Vertragsverhältnis Geltung beanspruche.

Zudem bestreitet der Kläger mit Nichtwissen, dass die Beklagte die Laufzeit und die Kündigungsfrist in ihren Verträgen, AGB und auf der Bestellstrecke seit 2022 durchgängig so geregelt habe, wie sie es auf Seite 3f. der Klageerwiderung behauptet habe.

Auch im Hinblick auf das Umgehungsverbot gemäß § 306a BGB unterliege die streitgegenständliche Bestimmung einer AGB-rechtlichen Prüfung.

Hilfsweise beruft sich der Kläger auf eine verbraucherrechtswidrige Praxis der Beklagten im Sinne des § 2 UKlaG i.V.m. § 5 UWG. In der Darstellung rechtsfehlerhafter vorformulierter Aussagen zum avisierten Vertragsinhalt liege zugleich ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot.

Der Kläger ist ferner der Meinung, dass die Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt sei. Allein der Umstand, dass die Beklagte ihr Vorgehen als rechtmäßig verteidige, indem sie die Meinung vertrete, dass es sich nicht um eine AGB-Klausel handele, zeige, dass die Gefahr bestehe, dass sie auch künftig derartige Gestaltungen verwenden werde.

Der Verweis der Beklagten auf ein angebliches Verschulden ihrer Mitarbeiter belege zudem, dass die Wiederholungsgefahr fortbestehe, weil die Beklagte nicht aufzeige, wie sie die versehentliche Verwendung einer alten Dokumentenvorlage durch geeignete betriebsinterne Anweisungen und Schulungen der Mitarbeiter für die Zukunft nachhaltig unterbunden haben wolle. Allein das „unter Verschluss Halten“ veralteter Dateien mit pass- und kennwortgeschütztem Aktenmanagement lasse keinen Schluss darauf zu, dass nicht etwa einzelne Mitarbeiter (ggf. unbewusst) Speicherdateien auf ihren Computern abgelegt hätten und diese auch in Zukunft versehentlich weiterverwendeten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, künftig zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge zur kostenpflichtigen Nutzung eines E-Mail-Postfachs, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden und sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen

„[Die mtl. Kosten betragen 3,49 € bei einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten]. Automatische Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate, wenn keine Kündigung spätestens 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt.“,

wobei er klargestellt hat, dass in Klammern gesetzte Passagen nicht Gegenstand der Beanstandung sind, sondern zum besseren Verständnis hinzugefügt wurden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Meinung, dass dem Kläger wegen der streitgegenständlichen Bestimmung kein Unterlassungsanspruch zustehe. Die streitgegenständliche Formulierung in dem Werbe-Newsletter sei lediglich als rechtlich unverbindlicher Hinweis und nicht als verbindliche Vertragsbedingung aufzufassen. Dies werde schon aus dem Betreff „Komm sorgenfrei durch den Sommer, Jens!“ deutlich. Auch dem Wortlaut des Newsletters lasse sich entnehmen, dass dieser von einem Durchschnittskunden zweifelsfrei so verstanden werde, dass dieser Newsletter ausschließlich eine Werbung für den E-Mail-Tarif der Beklagten mit der Bezeichnung „freenet Mail start“ zum Gegenstand habe. Da sich der gesamte Wortlaut des Newsletters darauf beschränke, den E-Mail-Tarif „freenet Mail start“ der Beklagten zu bewerben, sei der streitgegenständliche Hinweis, der sich lediglich ganz am Ende unter einem Sternchen-Text befinde, von einem rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden ebenfalls als rechtlich unverbindlicher Hinweis zu verstehen.

Werbe-Newsletter seien kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags, sondern in der Regel nur eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (*invitatio ad offerendum*). Einer Werbenachricht könne daher kein eigenständiger Regelungsgehalt für das Vertragsverhältnis entnommen werden. Die Unverbindlichkeit des streitgegenständlichen Werbe-Newsletters sei für den rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden offensichtlich.

Der angegriffene Passus sei darüber hinaus nicht dazu geeignet, den späteren Vertragsinhalt zu gestalten. Denn es werde nicht der Eindruck erweckt, dass vertragliche Pflichten des Kunden begründet werden sollten. Die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten seien in dem Werbe-Newsletter vom 29.06.2024 als Verlinkung beigefügt gewesen. Aus objektiver Kundensicht sei klar gewesen, dass der streitgegenständliche Hinweis in dem Werbe-Newsletter keine vom tatsächlich gültigen AGB-Regelwerk abweichenden Pflichten für den Kunden habe begründen sollen. Sei der angegriffene Passus bereits von seiner äußeren Gestaltung erkennbar nicht als Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen formuliert, so gehöre er aus objektiver Kundensicht schon formal nicht zu dem geschlossenen Regelwerk der AGB, das die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien im Einzelnen regelt. Die Beklagte beruft sich insoweit auf einen Hinweisbeschluss des OLG Hamburg (GRUR-RR 2015, 361). Folglich lägen auch keine sich widersprechenden AGB-Klauseln vor.

Entscheidend sei ferner in diesem Zusammenhang, dass die Beklagte seit dem 01.03.2022 in sämtlichen AGB-Formularen, Vertragsdokumenten und im Rahmen der Bestellstrecke stets in

Übereinstimmung mit der neuen Rechtslage nach § 309 Nr. 9 lit. b BGB geregelt habe, dass ein Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch unbefristet weiterlaufe und vom Kunden monatlich gekündigt werden könne, wenn der Kunde den Vertrag nicht bereits zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt habe.

Es sei von der Beklagten nach dem 01.03.2022 auch zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen, den im Werbe-Newsletter enthaltenen rechtlichen Hinweis auf eine unzutreffende Laufzeitregelung zum Gegenstand ihrer Verträge zu machen oder sich hierauf zu berufen.

Ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot nach § 306a BGB sei ebenfalls nicht gegeben, weil die Beklagte sich weder auf den streitgegenständlichen Hinweis als rechtsverbindlichen Vertragsbestandteil berufen habe noch dies jemals beabsichtigt habe.

Eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 UWG sei ebenfalls zu verneinen. Denn die versehentlich falsche Aussage über eine längere Kündigungsfrist in dem Werbe-Newsletter wirke allenfalls zu Lasten der Beklagten, nicht aber zu deren Gunsten. Die wettbewerbsrechtliche Relevanz des streitgegenständlichen Hinweises in dem Werbe-Newsletter sei folglich nicht gegeben.

Die Beklagte ist ferner der Meinung, dass im Streitfall auch ohne Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht vom Vorliegen einer Wiederholungsgefahr auszugehen sei, da das Verhalten der Beklagten selbst hinreichende Gewähr dafür biete, dass es zu einer weiteren Verwendung des streitgegenständlichen Hinweises nicht mehr komme. Die Beklagte beruft sich insoweit auf ein Urteil des BGH vom 09.07.1981 (Az. VII ZR 123/80). Die Beklagte habe die angegriffene Formulierung nicht inhaltlich gerechtfertigt und habe überdies alles dafür getan, dass es in Zukunft zu keiner weiteren Verwendung des angegriffenen Hinweises komme. Die streitgegenständliche Formulierung habe nach dem 01.03.2022 nur deshalb Eingang in den Werbe-Newsletter gefunden, weil die dafür zuständigen Mitarbeiter der Beklagten auf veraltete Dokumentenvorlagen zurückgegriffen hätten, welche die Gesetzesänderung zum 01.03.2022 noch nicht berücksichtigt hätten. Sämtliche veralteten Formulare und Formatvorlagen seien inzwischen vollständig gelöscht worden.

Es sei ausgeschlossen, dass die Mitarbeiter der Beklagten bei vergleichbaren Werbe-Mails in der Zukunft auf veraltete Dokumentenvorlagen zugriffen, welche den streitgegenständlichen Hinweis beinhalteten und damit nicht die seit 01.03.2022 geltende Rechtslage berücksichtigten. Es gebe auch keine entsprechenden Werbe-Newsletter bei der Beklagten in Papierform, welche von der

Beklagten vernichtet werden müssten.

Auch die weitere Fallgruppe des Sich-Berufens auf die streitgegenständliche Regelung sei vorliegend schon deshalb ausgeschlossen, weil der angegriffene Hinweis seit dem 01.03.2022 in keinem kostenpflichtigen Vertrag der Beklagten mit ihren Kunden Vertragsbestandteil geworden sei.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 02.07.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger kann die von ihm begehrte Unterlassung beanspruchen.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere bei dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG zuständigen Gericht erhoben worden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 UKlaG entscheidet das Oberlandesgericht nach den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften.

2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG i.V.m. § 309 Nr. 9 lit. b BGB gegen die Beklagte zu.

a. Der Kläger ist anspruchsberechtigt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG. Er ist als qualifizierter Verbraucherverband in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste nach § 4 UKlaG eingetragen.

b. Nach § 1 UKlaG kann, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

aa. Bei der angegriffenen Angabe in dem E-Mail-Newsletter in der Anlage K 1 handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung.

aaa. Nach § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Dabei ist es nach § 305 Abs. 1 Satz 2 BGB gleichgültig, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags

bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

bbb. Der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingung setzt eine Erklärung des Verwenders voraus, die den Vertragsinhalt regeln soll. Für die Unterscheidung von allgemeinen (verbindlichen) Vertragsbedingungen und (unverbindlichen) Bitten, Empfehlungen oder tatsächlichen Hinweisen ist auf den Empfängerhorizont abzustellen. Eine Vertragsbedingung liegt danach vor, wenn ein im Vertrag enthaltener Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervorruft, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen oder vorvertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden, wobei – ebenso wie bei der Auslegung des Inhalts von Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auf den rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden und die dabei typischerweise gegebenen Verhältnisse abzustellen ist (BGH, Urteil vom 21.11.2023 – XI ZR 290/22 –, BGHZ 239, 52-61, Rn. 14, juris).

ccc. Vorliegend stellt die angegriffene Formulierung

„[Die mtl. Kosten betragen 3,49 € bei einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten]. Automatische Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate, wenn keine Kündigung spätestens 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt.“

nach dem Empfängerhorizont des rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden keine Bitte, Empfehlung oder tatsächlichen Hinweis dar. Es handelt sich vielmehr um die Angabe der wesentlichen Vertragsbestandteile, nämlich Preis und Vertragsdauer/Kündigungsfrist, wobei das Datenvolumen ebenfalls in dem E-Mail-Newsletter angegeben wird. Jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Formulierung in einer E-Mail mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit mittels eines Links enthalten ist, geht der Durchschnittsempfänger davon aus, dass diese Angabe die wesentlichen Eckpunkte des zu schließenden Vertrages verbindlich und zutreffend wiedergibt und damit selbst einen Regelungsgehalt hat. Zumindest ein erheblicher Teil der Empfänger nimmt an, dass die Beklagte im Vorfeld des eigentlichen Bestellvorgangs die Laufzeit und Kündigungsfrist hervorhebe, um sicherzustellen, dass dies rechtzeitig vor der Bestellung zur Kenntnis genommen wird (ebenso OLG Frankfurt, Urteil vom 18.12.2024 – 6 U 206/23 –, Rn. 42 ff., juris, bezüglich der Wiedergabe einzelner Geschäftsbedingungen auf einer Webseite außerhalb des eigentlichen Vertragsschlusses).

ddd. Außerdem soll durch § 1 UKlaG verhindert werden, dass sich ein rechtsunkundiger

Vertragspartner, dem eine unwirksame Klausel entgegengehalten wird, von der Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte abhalten lässt (OLG Frankfurt, a.a.O., Rn. 43). Im Streitfall ist es naheliegend, dass ein Großteil der Kunden die AGB der Beklagten nicht mehr im Detail gelesen hat, weil ihm schon vorher die wesentlichen Eckpunkte (Datenvolumen, Preis, Vertragsdauer/Kündigungsfrist) in übersichtlicher Form in dem E-Mail-Newsletter mitgeteilt worden sind. Damit besteht die Gefahr, dass Kunden von der im E-Mail-Newsletter angegebenen automatischen Vertragsverlängerung um jeweils 12 Monate ausgehen und von ihrem tatsächlich bestehenden Kündigungsrecht binnen Monatsfrist nach Ablauf der 12 Monate keinen Gebrauch machen, welches infolge der Neufassung von § 309 Nr. 9 lit. b BGB seit dem 01.03.2022 gilt und nach Angaben der Beklagten auch seitdem in den AGB umgesetzt wurde. Das gilt insbesondere für Kunden, welche die E-Mail abgespeichert haben und dann später zur Ermittlung der Vertragslaufzeit und der Kündigungsfrist darauf zurückgreifen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht entscheidend, ob sich die Beklagte auf die streitgegenständliche Bestimmung zur Vertragsdauer tatsächlich berufen hat oder ob die im Rahmen der Bestellstrecke abrufbaren AGB der neuen Rechtslage angepasst waren.

eee. Soweit sich die Beklagte auf einen Hinweisbeschluss des 10. Senats beruft (OLG Hamburg, GRUR-RR 2015, 361), geht dies fehl, weil dieser Beschluss eine andere Fallkonstellation betraf. Bestellte dort ein Kunde der Beklagten auf deren Internetseite etwas, gab er mit dem Betätigen des Buttons „Bestellung abschicken“ gleichzeitig die Erklärung ab, dass er sich mit den verlinkten AGB einverstanden erkläre. Die dort angegriffene Formulierung befand sich auf der Unterseite „Datenschutz & Sicherheit“, mithin an einer anderen Stelle, die nicht im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss stand. Da eine direkte Verlinkung zu der angegriffenen Klausel fehlte, gehörte die dort angegriffene Formulierung nach Ansicht des Gerichts aus objektiver Kundensicht schon formal nicht zu dem geschlossenen Regelwerk der AGB, das die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien im Einzelnen regelte. Wie oben dargelegt, bestand im Streitfall aber ein enger Zusammenhang zwischen der angegriffenen Regelung und der Bestellung, wobei der Verkehr davon ausgehen durfte, dass die vertragliche Regelung im Newsletter verbindlich wiedergegeben wurde.

bb. Die angegriffene Bestimmung verstößt gegen § 309 Nr. 9 lit. b BGB in der seit dem 01.03.2022 geltenden Fassung.

aaa. Unwirksam ist danach in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei einem Vertragsverhältnis,

das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses, es sei denn das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen.

bbb. Bei den von der Beklagten in dem E-Mail-Newsletter beworbenen Verträgen über E-Mail-Postfächer handelt es sich um Verträge, welche die regelmäßige Erbringung von digitalen Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Verträge über die Bereitstellung digitaler Dienstleistungen werden von § 309 Nr. 9 BGB erfasst (BeckOGK/Weiler, 01.06.2025, BGB § 309 Nr. 9 Rn. 68).

ccc. Ein Verstoß gegen § 309 Nr. 9 lit. b BGB ist gegeben, weil die Regelung eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages vorsieht, welche nicht auf unbestimmte Zeit, sondern jeweils um 12 Monate erfolgt. Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede genommen.

c. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Wiederholungsgefahr nicht durch die von ihr ergriffenen Maßnahmen entfallen.

aa. Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG setzt als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr voraus, für deren Vorliegen bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine tatsächliche Vermutung spricht, an deren Widerlegung strenge Anforderungen zu stellen sind. Regelmäßig ist hierfür die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich, die nur im Ausnahmefall entbehrlich ist, wenn besondere Umstände vorliegen, bei denen nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr mit einer Wiederholung zu rechnen ist (BGH, Urteil vom 12.09.2017 – XI ZR 590/15 –, BGHZ 215, 359-388, Rn. 69, juris).

bb. Der BGH nahm diese besonderen Umstände in der von der Beklagten zitierten Entscheidung (NJW 1981, 2412) an. Dort hatte sich die Beklagte von Anfang an nicht gegen das Verlangen, die AGB nicht weiter zu verwenden, gewehrt. Ferner hatte die Beklagte sämtliche Vordrucke mit den alten Klauseln vernichtet und neue Vordrucke entwickelt. Darüber hinaus hatte die Beklagte bereits vor Klageerhebung sämtliche laufenden Kunden angeschrieben und diese auf die

unzulässigen AGB hingewiesen. Damit habe die Beklagte alles getan, was nach menschlichem Ermessen eine neuerliche Verwendung der unzulässigen Klauseln verhindern könne. Die Möglichkeit, dass nach einiger Zeit untergeordnete Sachbearbeiter doch wieder "auf das alte Muster zurückgreifen", liege so fern, dass sie außer Betracht bleiben müsse. Da dort die restlichen alten Vordrucke vernichtet, neue Vertragsformulare entwickelt und sämtliche Kunden von der Umstellung benachrichtigt worden waren, müsse der Sachbearbeiter unter Überschreitung seiner Zuständigkeit die alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen neu drucken lassen und in Verkehr bringen. Das sei aber äußerst unwahrscheinlich (BGH, NJW 1981, 2412, 2413).

cc. Derartige besondere Umstände sind im Streitfall jedoch nicht gegeben. Insbesondere genügte es nicht, wie zunächst vorgetragen, sämtliche alten Dokumentenvorlagen für den Werbe-Newsletter ausschließlich in einem pass- und kennwortgeschützten Aktenmanagement von SAP abzuspeichern, auf das kein Mitarbeiter der Beklagten mehr Zugriff hatte, und die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, nur noch aktuelle Formulierungsvorlagen zu Werbezwecken zu verwenden. Ebenso wenig reichte die zuletzt geltend gemachte und vom Kläger bestrittene vollständige Löschung sämtlicher veralteter Formulare und Formatvorlagen aus.

Anders als in der zitierten BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1981 hat die Beklagte im Streitfall ihre Kunden nicht angeschrieben und auf die unzulässigen AGB hingewiesen.

Auch hat die Beklagte sich gegen das Unterlassungsbegehren des Klägers jedenfalls insofern verteidigt, als sie das Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Abrede gestellt hat.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 229 § 60 Satz 2 EGBGB bei vor dem 01.03.2022 geschlossenen Verträgen weiterhin eine Verlängerung um jeweils 12 Monate zulässig ist, es also ein Nebeneinander von neuen Verträgen mit einer automatischen Verlängerung auf unbestimmte Zeit nach 12 Monaten und alten Verträgen mit einer automatischen Verlängerung um jeweils 12 Monate gibt (vgl. BeckOGK/Weiler, 01.06.2025, BGB § 309 Nr. 9 Rn. 22f.). Vor diesem Hintergrund erscheint es zwar nicht naheliegend, aber auch nicht ausgeschlossen, dass die angegriffene Klausel versehentlich erneut verwendet wird.

Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung war somit zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr erforderlich. Diese ist trotz Aufforderung nicht abgegeben worden.

d. Der Klageantrag ist auch hinsichtlich des Verbots, sich bei der Abwicklung der Verträge auf die Klausel zu berufen, begründet.

aa. Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG umfasst neben der Pflicht, die Verwendung einer Klausel in Neuverträgen zu unterlassen, auch die Verpflichtung, bei der Durchführung bereits bestehender Verträge die beanstandete Klausel nicht anzuwenden (BGH, Urteil vom 15.11.2022 – XI ZR 551/21 –, BGHZ 235, 102-117, Rn. 41, juris). Aus den oben genannten Gründen ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Beklagte bei nach dem 28.02.2022 geschlossenen Verträgen auf die streitgegenständliche Regelung beruft.

bb. Das Verbot gilt, wie oben dargelegt, nur für nach dem 28.02.2022 geschlossene Verträge, worauf das Klagebegehren gerichtet ist (vgl. Klageschrift S. 5).

3. Ob dem Beklagtenvertreter der Schriftsatz des Klägers vom 02.07.2025 rechtzeitig übermittelt worden ist, kann dahinstehen, weil dieser keinen relevanten neuen Vortrag enthält. Der Kläger hat bereits in der Replik den Vortrag der Beklagten zur Ausgestaltung der AGB-Formulare, der Vertragsdokumente und der Bestellstrecke ab 2022 mit Nichtwissen bestritten.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

5. Die Revision ist gemäß § 6 Abs. 2 UKlaG i.V.m. §§ 542 Abs. 1, 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Es handelt sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung, die auf der Anwendung bereits bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beruht.


am Oberlandesgericht am Oberlandesgericht am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 28.08.2025



Dokument unterschrieben
von: Poggensee, Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 28.08.2025 12:14

